



Satzung

Alpen Chapter Germany e.V.

Sitz des Vereins
Fliederweg 3, 88281 Schlier

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am
12. November 2021

Dokumentversion V2.01, vom 25.11.2022

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter.



Präambel – Unser Selbstverständnis

Die Vereinigung im Folgenden „Verein“ oder „Chapter“ genannt, deren Mitglieder die nachstehende Satzung anerkannt haben, führt den Namen:

„Alpen Chapter Germany e.V.“

Unser räumlicher Chapter-Schwerpunkt liegt in bester Lage, in unmittelbarer Nähe zu den Bergen. Wir haben von diesem Punkt aus, in jede Himmelsrichtung wunderbare Motorradregionen um uns herum. Ganz besonders aber lieben wir Touren im gesamten Alpenraum. Und weil eben diese Alpen so abwechslungsreich, verschieden und prägend für unser Landschaftsbild sind, haben wir diesen Begriff zentral in unserem Namen aufgenommen.

Bei unseren Veranstaltungen, Zusammenkünften und Ausfahrten soll stets das freundschaftliche und gemeinschaftliche Miteinander im Vordergrund stehen. Wir legen Wert darauf, dass wir uns gegenseitig kennen, schätzen und mit Respekt behandeln. Dabei kommt auch die humoristische Seite in uns zum Ausdruck. Das Leben ist viel zu Ernst ohne eine gute Prise Humor. Und so kommt bei uns der Spaß auch nicht zu kurz. Dies drücken wir mit einem Augenzwinkern in unserem Chapter Motto, ganz nach dem Grundsatz, nicht "Born to be wild", sondern eher "Born to be mild" aus.

„Mild Hogs – est. 2021“

Bei uns hat jedes Mitglied das Recht zur freien Meinungsäußerung. Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und darf nicht wegen seiner Weltanschauung, Ansichten, Religion, Abstammung, Nationalität oder Hautfarbe benachteiligt werden. Wir teilen miteinander eine weltoffene freundschaftliche Gesinnung auf der Basis von Toleranz und Respekt für das Gegenüber und alle Außenstehenden. Wir verstehen uns als eine Gruppe von begeisterten Motorradfahrerinnen und -fahrern aus dem Raum Süddeutschland, Österreich und der Schweiz. Wir fahren gerne in der Gruppe und pflegen dabei einen eher kompakteren Verbund mit einem sicheren und ruhigeren Fahrstil.

Wir sind als Chapter gegen Motorradfahrverbote. Um diesen, durch eigenes Verhalten entgegenzuwirken, fahren wir in sensiblen Bereichen leiser und zurückhaltend. Wir lieben den tiefen und sonoren Klang unserer Motoren und sind uns bewusst, dass nicht alle unsere Mitmenschen diese Liebe mit uns teilen. Wir legen daher in der Gruppe Wert darauf, möglichst rücksichtsvoll zu fahren.

Wir unternehmen häufig gemeinsame Touren, oft auch längere, bei denen wir neben dem Fahren auch Wert auf eine gepflegte Gastlichkeit, Kultur und auf Lebensart legen. Wir fahren gerne zu Veranstaltungen von befreundeten Chapters, sowie zu offiziellen H-D Events. Der allergrößte Teil unserer Mitglieder, fahren Maschinen der Firma Harley Davidson®. Andererseits sind wir nicht nur rein auf diese Marke festgelegt. Fahrer anderer Maschinen, die unsere Werte teilen und zu uns passen, sind ebenfalls willkommen.



Unser Ziel ist es, stressvermeidend unterwegs zu sein. Wir haben keinerlei Gebietsansprüche irgendwelcher Art. Wir wollen keine Probleme mit anderen Motorradgruppierungen und schon gar nicht mit der MC-Szene haben.

Es ist uns wichtig, dass unsere Organisation auf demokratischen Grundsätzen beruht und dass bei uns alle „Kümmerer“ im Vorstand gewählt werden. Deshalb gaben wir uns die Organisationsform eines Vereins nach deutschem Recht "e.V.". Wir unterstützen uns gegenseitig, wenn Hilfe benötigt wird.

Wir sind in unserer Organisation ein sog. "freies" Chapter. Wir sind kein offizielles Chapter der Harley Owners Group® H.O.G.® (*). Auch sind wir keinem Harley Davidson®(*) Händler angeschlossen oder in irgendeiner Form verpflichtet bzw. dadurch einschränkt. Wir entscheiden selbst, wo wir unsere Maschinen kaufen, schrauben lassen (wenn wir es nicht selbst tun) bzw. unsere Teile kaufen. Die meisten Harley-Fahrer unter uns teilen die H.O.G.®-Philosophie wie z.B. das gemeinschaftliche Fahren, die Einbindung der Familien sowie das soziale Engagement. Daher sehen wir gerne den H.O.G.® Adler, unter unserem Vereinslogo, auf unserer Chapter-Weste. Auch wenn wir gerne auf diese Weise unser Zusammengehörigkeitsgefühl ausdrücken, besteht bei uns jedoch keine Verpflichtung die Chapter-Abzeichen bei Aktivitäten in irgendeiner Form zu tragen.

Als freies Chapter haben wir den Mitgliedsstatus im „UNITED FREE CHAPTER GERMANY 23“ („www.united-freechapter-germany.com“) beantragt.

Wer als unbekannter Interessierter zu uns stoßen möchte, fährt eine Saison lang mit uns. Dann haben beide Seiten einen Eindruck, ob man zueinander passt. Ist der Interessent dem Chapter bekannt, kann von der Regel, eine Saison lang mitzufahren abgewichen werden. Will man beitreten, beantragt man die Mitgliedschaft und auf einer Vorstandsversammlung, wird nach Satzung demokratisch über die Aufnahme entschieden.

Eine Mitgliedschaft bei uns setzt keine alleinige Fokussierung auf unser Chapter voraus. Niemand muss sein anderweitiges Vereinsleben oder Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung ablegen, um bei uns mit dabei sein zu können.

Touren werden in der Regel von einem Road-Captain geplant, ausgeschrieben und geführt. Wir begrüßen aber auch das Engagement von jedem Mitglied für unsere Sache und freuen uns auf Touren, Events und Aktivitäten auf und jenseits der Straße, die von jedem Mitglied organisiert bzw., geführt werden können.

Der Vorstand

(*)® Eingetragene Warenzeichen der Harley Davidson® Company bzw. der H.O.G.® Harley Owners Group®.

Es gibt bei uns im Chapter keinerlei Bekleidungs Vorschriften. Das Tragen und Zurschaustellen von Chapterabzeichen, ggf. ergänzt um entsprechende Warenzeichen, ist ausschließlich Privatsache unserer Mitglieder. Diese sind auch selbst verantwortlich für ihren Mitgliederstatus bei der H.O.G.®.



§ 1 Beschlussfassung Vereinsgründung

Der Verein wurde am 12. November 2021, in 88267 Vogt, Ravensburger Straße 2 gegründet. Der Verein -im Weiteren auch „Chapter“ genannt, führt den Namen „Alpen Chapter Germany e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Protokollierung zur Vereinsgründung und Annahme der Satzung

Protokoll der Beschlussfassung des Vereins. Mit Mehrheitsbeschluss wurde die Satzung angenommen. Der per Gründungsversammlung, gewählte Vorstand:

Pos	Geschäftsführender Vorstand	Name	Unterschrift
1	Vorstand (President)	Gitta Schwab	
2	Zweiter Vorstand (Vice-President)	Dieter Janetzko	
3	Schatzmeister (Treasurer)	Brigitte Stracke	
4	Öffentlichkeitsarbeit, (Webmaster-Admin)	Thomas Kühefuß	
	Erweiterter Vorstand	Name	Unterschrift
5	Road Captain 1	Manfred Bek	
6	Road Captain 2	Dietmar Niedrich	
7	Road Captain 3	Klaus Rebholz	
8	Road Captain 4	Thomas Kühefuß	
9	Road Captain 5	---	
10	Road Captain 6	---	
11	LOH-Officer	Gitta Schwab	
12	Promotion	---	
13	Fotograf (Photographer)	Alexander Otte	
14	Schriftführer (Secretary)	Petra Kemnitz	abwesend entschuldigt
	Außerhalb des Vorstands	Name	Unterschriften
15	1. Rechnungsprüfer	Norbert Kunze	
16	2. Rechnungsprüfer	Kai Fuhrmann	



§ 3 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 12. November 2021 in Vogt gegründete Verein führt den Namen „Alpen Chapter Germany e.V.“, im weiteren Verlauf kurz „Chapter“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in 88281 Schlier, Fliederweg 3 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet jährlich zum 31. Dezember.

§ 4 Zweck und Ziele

1. Der Verein ist gemeinnützig und dient der Ausübung und Pflege des Motorrad-Touren-Sports sowie zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, sowie der Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit. Weiterhin bemüht sich der Verein die neuen Gesetze und Verordnungen der StVO und STZO an Vereinsmitglieder, Freunde und Bekannte weiterzugeben.
2. Das Chapter verfolgt die Förderung, die Kommunikation sowie den Erfahrungsaustausch des gemeinsamen Interesses der sicheren Ausübung des Motorradfahrens und gemeinsamer Unternehmungen.
3. Wir unterstützen soziale Projekte.
4. Alle Einnahmen des Vereins werden für Punkt (1.-3.) verwendet. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken unterbleibt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen o.ä. bezahlt werden. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Chapters können Motorradfahrende, Mitfahrende, sowie deren Familienmitglieder, Lebenspartner bzw. Ehepartner sein.
2. Der Besitz eines eigenen Motorrads ist gewünscht, jedoch keine zwingende Voraussetzung.
3. Eine weitere Mitgliedschaft in einem anderen Motorradvereinigung oder Chapter ist möglich.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich in besonderer Weise im und für das Chapter verdient gemacht haben.
5. Vor der Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss die Mitgliederversammlung gehört werden (Wahl mit 2/3 Mehrheit).
6. Jedes Mitglied beim Chapter kümmert sich in eigener Verantwortung und selbstständig um die Aufrechterhaltung seiner H.O.G.® Mitgliedschaft. Das Chapter setzt diese Selbstverantwortung voraus und übt hierüber keine Kontrollfunktion aus.
7. Das Chapter bemüht sich um den Anschluss an die Gemeinschaft „United Free Chapter 23“ (<https://www.united-freechapter-germany.com>) um den Gedanken freier, in demokratischer Weise geführter Chapter zu unterstützen und dies nach außen entsprechend zu zeigen.

§ 6 Aufnahme

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich an den Vorstand zu richten. Die bei einer Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder entscheiden mindestens einmal im Jahr über die Aufnahme. Für die Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandschaft (geschäftsführend und erweitert) erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag, des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag, folgenden Monats.
3. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.

§ 7 Beiträge

1. Von den Chapter-Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Anpassung der Beiträge erfolgt über die Beitragsordnung des Chapters, durch Festlegung als einfacher Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung.
2. Rückwirkende Beitragserhöhungen werden ausgeschlossen. Der Mitgliedsbetrag ist spätestens am 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.
3. Die Mitglieder erteilen dazu dem Chapter ein SEPA Mandat zum Einzug der Beiträge. Die Beiträge werden jeweils zum 1.2. eines Jahres eingezogen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Umlage

1. Das Chapter hat die Möglichkeit zur Erhebung einer Umlage.
2. Die Notwendigkeit und die Festlegung der Höhe wird der Mitgliederversammlung übertragen.
3. Für die Entscheidung zur Erhebung einer zukünftigen Umlage ist ein Zweidrittelmehrheitsbeschluss erforderlich
4. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Chapter endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Chapter kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erfolgen.
3. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
4. Ausschluss des Mitglieds
Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied aus wichtigem Grund gegen die Werte und Grundsätze des Chapters verstößt, sowie schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Chapters begeht, in grober Weise den Interessen des Chapters, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt, oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt“. Grobe Satzungsverstöße sind darüber hinaus, das beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, Verleumdungen gegen Vorstandsmitglieder sowie die Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern.

Der Vorstand informiert das Mitglied darüber, dass er aufgrund des Fehlverhaltens ein Ausschlussverfahren einleiten wird und der Vorstand in der kommenden Vorstandssitzung darüber beschließen wird (einfache Mehrheit). Gleichzeitig wird dem Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Bei Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss geht es in den erweiterten Vorstand und dieser beschließt final.

Mit dem beschlossenen Ausschluss des Mitglieds wird dieses nicht mehr in der Mitgliederliste geführt. Das ausgeschlossene Mitglied verliert seinen Mitglieds-Zugang zur Chapter-Internetseite.

§ 10 Leitung des Chapters

1. Die Organe des Chapters sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
 - c) sowie der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Chapters. Sie muss jährlich stattfinden. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder auch digital z.B. per E-Mail, mindestens 14 Tage vorher einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht des Kassiers und der Rechnungsprüfer
 - c) Bericht der Road Captains

- d) Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
3. Jedes dritte Jahr wird die Tagesordnung um folgende Punkte erweitert:
 - a) Feststellung der Stimmliste (Wahlvorschläge)
 - b) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
 4. Diese Punkte werden dann in Absatz 2 zwischen den Punkten c) und d) behandelt.
 5. Sollte bei einer Mitgliederversammlung, eine digitale interaktive Web-Meeting-Schaltung (Beispiel MS-Teams, o.a.) angeboten werden, dann ist eine voll stimmberechtigte Teilnahme auch über ein solches Medium möglich. Ein Zwang/Anspruch zur Abhaltung von Mitgliederversammlungen über digitale interaktive Web-Meeting-Schaltungen ist nicht vorgesehen. Über die Möglichkeit zur Teilnahme über digitale Kanäle, und das entsprechende Kommunikationssystem wird in der Einladung informiert.
 6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss mindestens vom anwesenden geschäftsführenden Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 12 Wahlen, Anträge und Beschlüsse

1. Die Wahlen zum Vorstand finden alle 3 Jahre statt.
2. Der Wahlvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Versammlung ernannt. Er ist für den ordentlichen Ablauf der Wahl verantwortlich.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.
4. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Handzeichen erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
6. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Dringlichkeitsanträge
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) die Auflösung des Chapters.
7. Über Anträge kann die Zustimmung der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen erfolgen.

§ 13 Anträge

1. Anträge für die Mitgliederversammlung des Chapters können von jedem Mitglied und Ehrenmitglied gestellt werden.
2. Sie müssen mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, auch per E-Mail, beim Vorstandsvorsitzenden (President) eingereicht werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 - a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder
 - b) auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Über die außerordentliche Mitgliederversammlung und Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die gefassten Beschlüsse hervorgehen.
3. Das Protokoll muss mindestens vom anwesenden geschäftsführenden Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand. Sämtliche Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Geschäftsführender Vorstand (rechtsvertretend, geschäftsfähig, Bankvollmacht)

- 1) dem Vorstand (President) und
- 2) dem stellvertretenden Vorstand (Vice-President)
- 3) dem Schatzmeister (Treasurer)
- 4) Öffentlichkeitsarbeit, Webmaster-Admin (Webmaster)

Erweiterter Vorstand

- 5) den Road Captains (mehrere Personen)
 - 6) LOH-Vertreterin (LOH-Officer)
 - 7) Promotion, Merchandise-Artikel Verantwortlich
 - 8) dem Fotografen (Photographer)
 - 9) dem Schriftführer (Secretary)
2. Das Bekleiden von zwei Vorstandsämtern durch ein Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann nicht gleichzeitig ein weiteres Amt der Kategorie „Geschäftsführender Vorstand“ übernehmen, jedoch ein weiteres Amt der Kategorie „Erweiterter Vorstand“.
 3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt. Bei zwei unentschiedenen Wahlausgängen erfolgt der dritte Wahlgang in einfacher Mehrheit.
 4. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

5. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlungen und unter Einhaltung der Satzung.
6. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
7. Damit wir uns nachträglich Zeit- und Kosten aufwändige Satzungsänderungen ersparen wird festgelegt, dass den erweiterten Vorstand bis zu 15 Personen angehören dürfen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
Sollte bei einer Vorstandssitzung, eine digitale interaktive Web-Meeting-Schaltung (Beispiel MS-Teams, o.a.) angeboten werden, dann ist eine voll stimmberechtigte Teilnahme auch über ein solches Medium möglich. Ein Zwang/Anspruch zur Abhaltung von Vorstandssitzungen über digitale interaktive Web-Meeting-Schaltungen ist nicht vorgesehen. Über die Möglichkeit zur Teilnahme über digitale Kanäle, und das entsprechende Kommunikationssystem wird in der Einladung informiert.
9. Die Einladung zu Vorstandssitzungen muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form (auch E-Mail oder Nachricht in die Vorstandsgruppe) erfolgen.
10. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn, nach regelkonformer Einladung, mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, sowie mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands anwesend sind. Bis auf die im Detail beschriebenen Entscheidungsvorgänge fasst der Gesamt-Vorstand die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
11. Über die Vorstandssitzung und die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.
12. Die beiden ersten Vorstände des Chapters sind gleichzeitig unsere gewählten Vertreter des Chapters als Teil der Gemeinschaft „United Free Chapter 23“ (<https://www.united-freechapter-germany.com>) und bekleiden dort die dort beschriebenen Positionen als primäre Ansprechpartner unseres Chapters in dieser Gemeinschaft.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung der Finanzen müssen zwei Rechnungsprüfer (Treasurer-2) gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt.
2. Für die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich (§33 BGB).
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 18 Geld- oder Sachspenden

1. Geld- oder Sachspenden werden dem Vereinshaushalt zugeführt.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Chapters kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz.

§ 20 Haftung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Ravensburg.